

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2011

Nr. 2011/1971

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4502 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Anschaffung einer Skulptur von Carlo Borer

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn beabsichtigt, den öffentlichen Raum im Bereich des Zeughausplatzes mit einer Skulptur des Künstlers Carlo Borer zu schmücken. Die Anschaffungskosten für diese Skulptur (Objekt Nr. 377/2-2005) ab Atelier des Künstlers betragen laut Offerte Fr. 126'000.--. Die Gesuchstellerin ersucht um einen Beitrag an den Kaufpreis für die Skulptur.

2. Beschluss

- 2.1 Der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird an die Anschaffung der Skulptur (Objekt Nr. 377/2-2005) von Carlo Borer für den öffentlichen Raum ein einmaliger Beitrag von Fr. 42'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Weitere Beiträge an die Kosten für Lieferung, Platzierung und Unterhalt der Skulptur sind nicht vorgesehen.
- 2.3 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.4 Es ist allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.
- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag von Fr. 42'000.-- nach Platzierung der Skulptur im öffentlichen Raum und Erhalt einer Rechnung mit Einzahlungsschein, zulasten des Kontos 233003 „Lotteriefonds“ anzuweisen



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) ab/Borer_Solothurn.doc
Amt für Kultur und Sport
Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Stadtpräsidium, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn